

LINZ fördert Gründer*innen

**an den Standorten der TECH CENTER Linz-Winterhafen
Errichtungs- und BetriebsgmbH (TCLW)**

**Es gelten die ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE und die
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadt Linz.**

1) Ziel der Förderung

Die beiden Standorte der TCLW – TECH CENTER Linz-Winterhafen und die NEUE WERFT – sind mit ihren inhaltlichen Schwerpunkten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Mechatronik Impulsgeber für die Weiterentwicklung dieser Themen im unmittelbaren Umfeld, sie fungieren aber auch als wichtige Technologieknotenpunkte am Wirtschaftsstandort Linz.

Daher soll die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze in technologieorientierten Unternehmen an den Standorten der TCLW gezielt gefördert und sichergestellt werden.

Diese Förderung kommt nur jenen, den nachgenannten Anforderungen entsprechenden Unternehmen zugute, die sich im TECH CENTER Linz-Winterhafen oder der NEUEN WERFT niederlassen und ist unabhängig von sonstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Linzer Wirtschaftsförderungsprogrammes zu sehen.

2) Antragsberechtigte Förderungswerber*innen

Förderungswerber*innen können Einzelunternehmer*innen und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein, deren Gründung zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Räumlichkeiten im TECH CENTER Linz-Winterhafen oder der NEUEN WERFT nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als Förderungswerber*innen kommen insbesondere Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Frage, die im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie tätig sind und/oder ergänzende Dienstleistungen für solche Unternehmen bzw. deren Versorgung erbringen.

Im Ansuchen muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen – um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung von Existenzgründungen und Jungunternehmer*innen gerecht zu werden – hinsichtlich ihrer Betriebsgröße zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Flächen im TECH CENTER Linz-Winterhafen oder der NEUEN WERFT der Definition von kleinen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, wofür die folgenden Kriterien gelten:

- Beschäftigung von weniger als 50 Personen (VZÄ) und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Millionen und/oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Millionen und
- ein und dasselbe Unternehmen kann nur einmal nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen, wobei Teilzeitbeschäftigte oder saisonbedingte Beschäftigte auf Vollzeitbasis (VZÄ) umzurechnen sind.

Zur Umsatzberechnung sind die zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits getätigten Nettoumsatzerlöse, bei Existenzgründer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich erteilten Aufträge exklusive Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer etc. heranzuziehen.

3) Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird das monatliche Nutzungsentgelt bzw. der Hauptmietzins (ohne Betriebs-, Heiz- und Nebenkosten, sowie ohne USt.) für betrieblich notwendige Räume an den Standorten der TCLW in Form eines monatlichen Zuschussbetrages für bis zu 50 m² Fläche. Die Förderungshöchstdauer beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges an den Standorten der TCLW. Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Jahr der Laufzeit 50 %, für das zweite Jahr 40 % und das dritte Jahr 30 % der Nettomietkosten laut individuellen Bestandverträgen zwischen der TCLW und dem*der Förderwerber*in. An nicht vorsteuerabzugs-berechtigte Fördernehmer*innen wird der Zuschuss zuzüglich gesetzlicher USt. ausbezahlt. Es erfolgt keine Indexanpassung.

4) Förderungsvoraussetzungen

Neben dem Erstbezug von Flächen im TECH CENTER Linz-Winterhafen oder der NEUEN WERFT sind weitere Voraussetzungen, dass

- die Gründung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung nicht länger als max. drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Mietverhältnisses, zurückliegt;
- ein formgültiger, unbedingter Mietvertrag oder eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der TCLW ist abgeschlossen wurde;
- eine kurze, stichwortartige Beschreibung des Unternehmenzwecks und die entsprechende(n) Gewerbeberechtigung(en) bzw. sonstige behördliche Befugnisse mit dem Onlineansuchen hochgeladen wurde;
- der*die Jungunternehmer*innen geschäftsführende*r Gesellschafter*innen ist/sind und zumindest 51 % der Geschäftsanteile besitzt/besitzen, wenn das förderungswerbende Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird;
- das Unternehmen zu maximal 25 % im Besitz von einem oder mehreren klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen ist; und
- das förderungswerbende Unternehmen keine Großunternehmen im Sinne der jeweils gültigen EU Definitionen, als Miteigentümer*innen hat.

5) Ansuchen und Verfahren

Das Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien ist binnen sechs Monaten ab Einzug in Räumlichkeiten der TCLW zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der gültige Mietvertrag bzw. die Nutzungsvereinbarung sind im Zuge des Onlineansuchens unter <https://www.linz.at/serviceguide/form.php?id=9859> hochzuladen.

Eine treuhändische Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen seitens TCLW ist nicht notwendig. Eventuell angeforderte Ergänzungen sind binnen eines Monats nachzureichen. Kommt diese Dokumentation nicht fristgerecht zur stande, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und ist als gegenstandslos zu betrachten.

Die zuständige Förderstelle ist der Magistrat der Stadt Linz, Büro Stadtregierung, Abteilung Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und EU (BST/WIKE), 4041 Linz, Hauptplatz. 1.

Nach Prüfung des Ansuchens durch die Förderstelle und positiver Einzel-Beschlussfassung der städtischen Organe erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Förderung nach Abruf durch die TCLW quartalsweise im Nachhinein.

Mit Eintrag in die Quartalsabrechnung bestätigt die TCLW die ordnungsgemäße Zahlung der Mietentgelte durch den*die Fördernehmer*in. Die Förderung wird von der Stadt Linz direkt an den*die Fördernehmer*in überwiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der*die Förderungswerber*in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. deren Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6) Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Informationen zu den geltenden, angewandten Förderrichtlinien der Stadt Linz:

Allgemeine Förderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=125>

Wirtschaftsförderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=392>